



## **OSTALBKREIS**

### **Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161,185) wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Regelungen**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die kein Gebührentatbestand oder keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls ab 01.01.2023 gemäß § 2b UStG eine Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamts Ostalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 14. Dezember 2015 und die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Erstattungen für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen vom 05.12.2006 treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch

nicht vollständig erbracht wurde, ist die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 14. Dezember 2015 anzuwenden.

Aalen, 02.12.2020  
gez. Dr. Joachim Bläse  
Landrat des Ostalbkreises

Online bereitgestellt am 17.12.2020.

# GEBÜHRENVERZEICHNIS (GebVerz)

**zur Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 02.12.2020**

- ▶ Die Gebührenfestsetzungen bei einer Zeitgebühr erfolgen je volle Viertelstunde.
- ▶ Für Beratungen, Auskünfte etc. wird die Gebühr erst ab 30 Minuten erhoben.
- ▶ Bei Fällen, die unter den Regelungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen, findet das Kostendeckungsprinzip Anwendung.
- ▶ Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder an Samstagen beträgt die Gebühr das 1,25-fache
- ▶ Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonntagen oder Feiertagen beträgt die Gebühr das 1,35-fache
- ▶ Umfasst eine Entscheidung z. B. zugleich baurechtliche, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Entscheidungen, so werden die Gebühren kumulativ erhoben.
- ▶ Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen ab 01.01.2023 gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls gemäß § 2b UstG Umsatzsteuerpflicht besteht.

Kostenstelle	Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>			
	1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10 € bis 10.000 €
	2.	Wird ein Antrag auf öffentliche Leistungen abgelehnt	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 10 €
	3.	Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt	gebührenfrei
	4.	Entscheidung über einen Rechtsbehelf	10 € bis 2.500 €
	5.	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der Bearbeitung begonnen worden war	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 10 €
	6.	Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen, oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden war	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 10 €
	7.	Befreiung von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	10 € bis 5.000 €
	8.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2 € bis 200 €
	9.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	1,50 € je Seite
	10.	Ausfertigungen, Mehrfertigungen, Auszüge und Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes, sofern sie auf Antrag erteilt werden	DIN A3: 1,00 € DIN A4: 0,50 €
	11.	Fotokopien raumbezogener Daten	10 € bis 250 €
	12.	Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen, sowie Ersatzausstellungen	4 € bis 200 €
	13.	Auskunft aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung	10 € bis 200 €
	14.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	61 € je Stunde
	15.	Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird	10 € bis 2.000 €
<b>Kommunalaufsicht</b>			
1131050000	1.	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	10 € bis 2.500 €
	2.	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UstG)	35 €
<b>Sicherheit und Ordnung</b>			
<b>1220020000 Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>			
	1.	Anordnungen nach dem Polizeirecht	70 € je Stunde
	2.	Anzeigeverfahren für stationäre Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 WTPG	500 € bis 4.000 €
	3.	Änderungsanzeigen für stationäre Einrichtungen nach § 11 Abs. 3 WTPG	70 € bis 1.000 €
	4.	Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen nach § 17 WTPG	70 € je Stunde zzgl. Aufwand GB Gesundheit
	5.	Anzeigeverfahren für ambulant betreute Wohngemeinschaften und vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 14 Abs. 1 WTPG	70 € je Stunde
	6.	Änderungsanzeigen für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 14 Abs. 3 WTPG	70 € je Stunde
	7.	Überprüfung der Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 18 WTPG	70 € je Stunde
	8.	Beratungen nach § 7 Abs. 1 WTPG	70 € je Stunde
	9.	Anordnungen nach dem WTPG	70 € je Stunde

Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
	10.	Anträge LPersVO	70 € je Stunde
	11.	Anträge LHeimBauVO	70 € je Stunde
	12.	Abweichungsanträge nach § 13 WTPG	70 € je Stunde
<b>1220030000</b>	<b>Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen</b>		
	1.	Widerruf einer Erlaubnis/Ablehnung eines Antrags	57 € je Stunde
	2.	Sonstige Amtshandlungen, Prüfungen usw. die im Interesse oder auf Veranlassung des jew. Gebührenschuldners vorgenommen werden und keinen eigenen Gebührentatbestand begründen	57 € je Stunde
	<b>Waffenangelegenheiten</b>		
	3.	Erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte sowie Folgeausstellung	Erstausstellung 70 € Folgeausstellung 45 €
	4.	Ausstellung oder Änderung einer WBK für Sammler oder Sachverständige (rot)	55 € je Stunde zzgl. Auslagen
	5.	Ausstellung einer Ersatzausfertigung	25% bis 100% der Gebühr für die Erteilung nach lfd. Nr. 3 und 4
	6.	Eintragung des Überlassens einer Waffe nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine WBK, bzw. Eintragung des Erwerbs einer Waffe o. Ä., soweit die Eintragung nicht bei Ausstellung der Erlaubnis vorgenommen wird	1. Waffe 20 € jede weitere Waffe 15 €
	7.	Eintragung einer Berechtigung zum Waffenerwerb	48 € zweite Berechtigung 28 €
	8.	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	20 € 10 € Zuschlag für nachträglichen Eintrag
	9.	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	55 € je Stunde
	10.	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins	55 € je Stunde
	11.	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	55 € je Stunde
	12.	Erteilung eines Kleinen Waffenscheins	90 €
	13.	Erlaubnis/Einwilligung zum Verbringen/Mitnahme aus dem, in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes	30 € bis 500 €
	14.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG) mit Waffeneinträgen	55 €
	15.	Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Eintragungen in den Europäischen Feuerwaffenpass	38 €
	16.	Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition gem. §§ 21, 26 WaffG	200 € bis 4.000 € zzgl. Auslagen
	17.	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	55 € je Stunde
	18.	Regel- oder Sonderprüfung von Schießstandanlagen	55 € je Stunde
	19.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	55 € je Stunde
	20.	Anordnungen nach dem WaffG, sowie Widerruf oder Rücknahme einer Erlaubnis gem. WaffG	55 € je Stunde
	21.	Ausnahme von Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 oder § 27 Abs. 4 WaffG	40 €
	22.	Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen	55 € je Stunde
	23.	Prüfung der Waffen- und Munitionsaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG (Erstkontrolle)	50 €
	24.	Waffenaufbewahrungskontrolle mit Beanstandungen	55 € je Stunde
	25.	Aufbewahrung von Waffen	5 € pro Waffe im Monat
	<b>Sprengstoffangelegenheiten</b>		
	26.	Ausstellung eines Befähigungscheins nach § 20 SprengG	100 € zzgl. Aufwand Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
	27.	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	nachfolgende Gebühren jeweils zzgl. Aufwand des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht: 1 Erlaubnisart: 90 € 2 Erlaubnisarten: 105 € 3 Erlaubnisarten: 120 €
	28.	Ausnahme von der Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	55 € je Stunde
	29.	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	55 € je Stunde
	30.	Ausstellung einer Lagererlaubnis nach § 17 SprengG	55 € je Stunde
	31.	Verlängerung Befähigungsschein § 20 und Erlaubnis § 27 SprengG	60 €
	32.	Eintrag oder Änderung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20 und 27 Abs. 5 SprengG	50 €
	33.	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis	50 € zzgl. Auslagen
	34.	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	50 €
	35.	Ungültigerklärung einer Erlaubnis bei Verlust	55 € je Stunde zzgl. Auslagen

Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
<b>Fischereiwesen</b>			
			Gebühr ergibt sich nach Größe der Wasserfläche: bis 2.000 m <sup>2</sup> : 100 € 2.001 bis 4.000 m <sup>2</sup> : 150 € 4.001 bis 6.000 m <sup>2</sup> : 200 € 6.001 bis 8.000 m <sup>2</sup> : 250 € 8.001 bis 10.000 m <sup>2</sup> : 300 € über 10.000 m <sup>2</sup> : 350 €
	36.	Verzeichnis der Fischereirechte; Eintragung eines Fischereirechts	
	37.	Verzeichnis der Fischereirechte; Eintragung einer Veränderung oder Löschung	55 € je Stunde
	38.	Ausstellung Zweitfertigung Fischerprüfungszeugnis	15 €
<b>Jagdwesen</b>			
	39.	Jagdpachtverträge (Anzeige von Jagdpachtverträgen; Jagdabrundungsvertrag; Jagdpachtabrundungsvertrag)	48 €
	40.	Anerkennung eines Wildtierschützers und Wildschadenschätzers	45 €
	41.	Genehmigung zur Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 13 Abs. 4 und 5 JWMG	55 € je Stunde
	42.	Erteilung/Verlängerung von Jagdscheinen (Ein- und Dreijahresjagdscheine, Tages-, Falkner-, Ausländer- und Jugendjagdscheine)	Jagdschein für 1 Jahr: 50 € Jagdschein für 3 Jahre : 90 € Ausländer-/Tagesjagdschein: 40 € Jugendjagdschein: 40 € jeweils ggf. zzgl. Jagdabgabe Falknerjagdschein für 1 Jahr: 26 € Falknerjagdschein für 3 Jahre: 52 € jeweils zzgl. Jagdabgabe Zweitfertigung: 26 €
	43.	Einziehung von Jagdscheinen (Ein- und Dreijahresjagdscheine, Tages-, Falkner-, Ausländer- und Jugendjagdscheine)	55 € je Stunde
	44.	Angliederungen, Abrundungsvereinbarungen	60 € bis 500 €
	45.	Anzeige einer Unterverpachtung § 17 Abs. 3 JWMG	30 €
<p>Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:</p> <p>a) die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden,</p> <p>b) Privatforstbeamte und forstliche Beschäftigte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen,</p> <p>c) bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.</p>			
<b>1220050000 Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen, Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und dgl.</b>			
	1.	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG und befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 GastG	170 € bis 3.100 €
	2.	Versagung, Widerruf oder Ablehnung einer Erlaubnis	56 € je Stunde
	3.	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	56 € je Stunde
	4.	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG	56 € je Stunde
	5.	Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für Betriebe nach GastVO	50 € bis 1.500 €
	6.	Auflagen und Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO, sowie die Verlängerung von Fristen nach §§ 8 Satz 2, 9 Satz 2 und 24 Abs. 1 Satz 3 GastG	56 € je Stunde
	7.	Gestattung nach § 12 GastG	50 € bis 1.500 €
<b>1220070000 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>			
	1.	Beratung von Bürgern/Gemeinden zu Fragen im gewerberechtlichen Bereich	57 € je Stunde
	2.	Versagung, Widerruf oder Ablehnung einer Erlaubnis im Rahmen der Gewerbeordnung oder Handwerksordnung	57 € je Stunde
	3.	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO und Betriebsuntersagung nach § 15 Abs. 2 GewO, § 16 Abs. 3 HWO	57 € je Stunde
	4.	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO	57 € je Stunde
	5.	Erteilung einer Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO	180 € bis 800 €
	6.	Erweiterung/Verlängerung einer Reisegewerbekarte	45 € bis 400 €
	7.	Nachträgliche Beschränkung, Befristung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf einer Reisegewerbekarte	57 € je Stunde
	8.	Zweit-/Ersatzausstellung einer Reisegewerbekarte	57 € je Stunde
	9.	Genehmigung von Messen, Ausstellungen und Märkten gem. § 69 GewO	80 € bis 5.000 €
	10.	Befreiung nach Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG) und Ausnahmen nach § 5 Jugendschutzgesetz (JuSchG)	68 € Kinderbedarfsbörsen 15 €
	11.	Spielhallenerlaubnis nach § 42 Landesglücksspielgesetz	300 € bis 5.000 €

Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
<b>1223090000</b>	<b>Behördliche Namensänderung</b>		
	1.	Namensänderungen; Familiennamen	60 € bis 1.022 €
	2.	Namensänderungen; Vornamen	60 € bis 255 €
	3.	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Namensänderung	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach lfd. Nr. 1 und 2
<b>Straßenverkehr</b>			
<b>1221020000</b>	<b>Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse</b>		
	1.	Ausnahmen vom Fahrverbot in Umweltzonen nach der 35. BImSchV bis 3 Monate	private Antragsteller: 25 € gewerbl. Antragsteller: 50 €
	2.	Ausnahmen vom Fahrverbot in Umweltzonen nach der 35. BImSchV für 1 Jahr	private Antragsteller: 50 € gewerbl. Antragsteller: 100 €
	3.	Ausnahmen vom Fahrverbot in Umweltzonen nach der 35. BImSchV für jedes weitere Fahrzeug	private Antragsteller: 25 € gewerbl. Antragsteller: 50 €
	4.	Antragsablehnung für Ausnahmen nach Ziffer 1	private Antragsteller: 18,75 € gewerbl. Antragsteller: 37,50 €
	5.	Antragsablehnung für Ausnahmen nach Ziffer 2	private Antragsteller: 37,50 € gewerbl. Antragsteller: 75 €
<b>1221050000</b>	<b>Zulassungsbehörde</b>		
	1.	Feinstaubplakette	5 €
<b>Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung</b>			
Rechtsgrundlage für die Gebührenfestsetzung: § 4 LGebG bzw. §§ 4 und 8 LGebG i. V. m. Artikel 79, 80 und 138 der Verordnung (EG) Nr. 625/2017			
<b>1226010000</b>	<b>Lebensmittelüberwachung</b>		
	1.	Genehmigungen, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen, Registrierung, Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen, einschl. Untersuchung / Überprüfung	17 € bis 5.000 €
	2.	Begutachtung von Betrieben, Einrichtungen, Tieren oder Waren	a) Lebensmittelkontrolleur: 56 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 27 € b) Tierarzt: 80 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 35 €
	3.	Anordnungen und Auflagen	64 € Stunde
	4.	Durchführung zusätzlicher Kontrollen / Nachkontrollen: a) Lebensmittelrecht (Artikel 79 Abs. 2c der VO (EG) Nr. 625/2017) b) Bedarfsgegenstände- und Kosmetikrecht (§ 4 LGebG) c) Tabaksrecht (§ 31 TabakerzG)	a) Lebensmittelkontrolleur: 56 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 27 € b) Tierarzt: 80 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 35 €
	5.	Ausführliche Beratungen sowie Schulungen	a) Lebensmittelkontrolleur: 56 € je Stunde ggfs. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 27 € b) Tierarzt: 80 € je Stunde ggfs. zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 35 €
<b>1226030001</b>	<b>Überwachung der Fleischhygiene</b>		
	1.	Genehmigungen, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen, einschl. Untersuchung / Überprüfung	16 € bis 5.000 €
	2.	Begutachtung von Betrieben, Einrichtungen, Tieren oder Waren (u.a. Kontrollen von auf Basis der RL 85/73/EWG zugelassenen Betrieben, z. B. Fleischzerlegungs- / Verarbeitungsbetriebe)	80 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 35 €
	3.	Anordnungen und Auflagen	64 € je Stunde
	4.	Schulung und Beauftragung von Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobenahme	30 €
	5.	Durchführung zusätzlicher Kontrollen / Nachkontrollen i. S. von Artikel 79 Abs. 2c der VO (EG) Nr. 625/2017	80 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 35 €
	6.	Ausführliche Beratungen sowie Schulungen	80 € je Stunde
<b>1226040000</b>	<b>Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte-Beseitigung</b>		
	1.	Genehmigungen, Zulassungen und Ausnahmegenehmigungen einschl. Untersuchungen / Überprüfungen (soweit nicht speziell aufgeführt)	16 € bis 2.500 €
	2.	Zulassung von Einrichtungen zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte (VO (EG) Nr. 1069/2009), z. B. Biogas- und Kompostierungsanlagen	16 € bis 2.500 €
	3.	Anordnungen	64 € je Stunde
	4.	Begutachtung / Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Veranstaltungen (mit und ohne Bescheinigung)	80 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 35 €
	5.	Untersuchung/Kontrolle/Probenahme von Tieren und Tierprodukten (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	80 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 35 €

Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
	6.	Untersuchung von Bienenvölkern einschl. Probenahme (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	bis 5 Völker 10 € jedes weitere Volk 0,70 € Höchstgebühr 50 € zzgl. Auslagen
	7.	Genehmigung zum Treiben von Wanderschafherden	32 €
	8.	Untersuchung von Hunden, Katzen und sonst. Kleintieren in der Dienststelle (je Tier)	21 €
	9.	Gesundheitsbescheinigung anlässlich der Marktüberwachung, ohne weitere Untersuchung	64 € je Stunde
	10.	Gesundheitsbescheinigung BHV-1, Einzelbetrieb (Standardzeugnis)	21 €
	11.	Gesundheitsbescheinigung BHV-1, Sammelzeugnis	64 € je Stunde
	12.	Durchführung zusätzlicher Kontrollen / Nachkontrollen a) Gewerbe, wirtschaftl. Unternehmen (Artikel 79 Abs. 2c der VO (EG) Nr. 625/2017) b) Privattierhaltungen (§§ 4, 5 LGebG)	a) Veterinärhygienekontrolleur: 49 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 25 € b) Tierarzt: 80 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 35 €
	13.	Ausführliche Beratungen sowie Schulungen	80 € je Stunde
<b>1226050000</b>	<b>Tierarzneimittelüberwachung (Gebühren zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer)</b>		
	<u>Gebühren für Informationsversand und sonstige Gebühren</u>		
	1.	Mitteilung Therapiehäufigkeit (je Anschreiben, 2x jährlich)	1 €
	2.	Mitteilung der Kennzahl 1 und 2 (je Anschreiben, 2x jährlich)	1 €
	3.	Sammelmitteilung Therapiehäufigkeit (Kennzahl 1 und 2; je Anschreiben, 2x jährlich)	1,50 €
	4.	Liste der Arzneimittel (ca. 3.500 Medikamente)	7 €
	5.	Ausstattung mit Meldeformularen, pauschal je Bestellung	4,75 €
	6.	Arbeiten für mitteilungspflichtige Internetmelder	35,40 € je Stunde
	7.	Bearbeitungsgebühren für Rechnung ohne Einzugsermächtigung	4,75 €
	<u>Gebühren für die Verarbeitung von Tierhaltermeldungen per Post/Fax auf Formular</u>		
	8.	Nutzungsart	0,38 €
	9.	Behandlungen, je Datensatz	1,30 €
	10.	Anfangsbestand	0,38 €
	11.	Zu- und Abgänge je Datensatz	0,38 €
	12.	Legitimation Dritter für Meldung	0,38 €
	13.	Tierhalterversicherung gegenüber Behörde	0,38 €
	14.	Formlose Meldungen (lfd. Nr. 8 - 13)	nach Aufwand
<b>1226060000</b>	<b>Tierschutz</b>		
	1.	Genehmigungen, Zulassungen und Sachkundenachweise	16 € bis 2.500 €
	2.	Tierschutzrechtliche Anordnungen	64 € je Stunde
	3.	Überwachung / Kontrolle von Betrieben, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tieren	80 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 35 €
	4.	Verhaltensprüfung bei gefährlichen Hunden i. S. von § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann)	194 € zzgl. Auslagen
	5.	Durchführung zusätzlicher Kontrollen / Nachkontrollen a) Gewerbe, wirtschaftl. Unternehmen (Artikel 79 Abs. 2c der VO (EG) Nr. 625/2017) b) Privattierhaltungen (§§ 4, 5 LGebG)	a) Veterinärhygienekontrolleur: 49 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 25 € b) Tierarzt: 80 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i. H. v. 35 €
	6.	Ausführliche Beratungen sowie Schulungen	80 € je Stunde
	7.	Akteneinsicht Verbandsklagerecht (§ 2 Abs. 3 TierSchMVG) sowie Erteilung von über § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 TierSchMVG hinausgehenden Informationen	64 € je Stunde
<b>1226080000</b>	<b>Verbraucherinformation</b>		
	1.	a) Auskünfte aufgrund des Verbraucherinformationsgesetzes (Gebühr nach § 7 VIG i. V. m. § 4 LGebG) b) Auskünfte aufgrund des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) (Gebühr nach § 10 LIFG)	64 € je Stunde

Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
<b>Unterbringung von Flüchtlingen</b>			
3140060200		<b>Verwaltung und Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge</b>	
<u>Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Flüchtlinge und Spätaussiedler</u>			
<p>► Für die Nutzung der Einrichtung nach § 8 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und § 9 i. V. m. § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EgLG) werden von allen Personen, die in einer solchen Einrichtung untergebracht sind, und auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Anwendung findet, oder auf die das Asylbewerberleistungsgesetz Anwendung findet, die aber über Einkommen und Vermögen gemäß § 7 AsylbLG verfügen, monatlich Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.</p> <p>► Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.</p> <p>► Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz frei gehalten wird.</p> <p>► Die Gebühren werden jeweils am letzten Kalendertag des Monats fällig.</p> <p>► Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.</p> <p>Es wird verordnet auf Grund von § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes:</p>			
1.		für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	160 € pro Monat
2.		für Kinder ab Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	80 € pro Monat
3.		Familiengebühr	
3.1.		für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziff. 2 zusammen höchstens	480 € pro Monat
3.2.		für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziff. 2 zusammen höchstens	320 € pro Monat
4.		Abstellen von Kraftfahrzeugen bei Nutzung eines Pkw-Stellplatzes	15 € pro Monat
<b>Gesundheit</b>			
4140070000		<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten</b>	
1.		Amtsärztliche Bescheinigung ohne Untersuchung - HIV - Alkohol - Drogenmissbrauch - Adoptionen	40 €
2.		Amtsärztliche Untersuchungen - Führerscheine - Finanzamt - Schornsteinfeger - Prüfungsverfahren - Visa - Kapitalabfindung an Soldaten - Beamte, Angestellte - Einstellungsuntersuchungen - Eignungsuntersuchungen	75 €
3.		Gutachten Führerscheine wegen - Alkohol - Drogen - Alter sonstige Eignungsgutachten	68 € je Stunde
4.		2. Leichenschau zur Feuerbestattung	35 € zzgl. Auslagen/Fahrtkostenpauschale
5.		Blutentnahme in Vaterschaftsverfahren - Blutentnahme, venös - Blutentnahme kapillar (Fingerkuppe) - Foto - Porto - Express-Versand - Speichel	40 € zzgl. Auslagen
6.		Sichtvermerke Impfungen Beglaubigungen Schengener Abkommen	15 €



Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
<b>414010000</b>	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>		
	1.	Röntgenuntersuchungen	43 €
	2.	Belehrungen nach §§ 42/43 IfSG	35 €
	3.	Nachbelehrungen	50% der Gebühr nach Nr. 2
	4.	Ausstellung Zweitschrift	12 €
<b>414011000</b>	<b>Hygiene-Monitoring von Trinkwasser und Badewasser</b>		
	1.	Hygiene-Monitoring von Trink- und Badewasser	42 € zzgl. Laborkosten
<b>414012000</b>	<b>Umweltbezogene Kommunalhygiene</b>		
	1.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange	59 € je Stunde
<b>Bauordnung</b>			
Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach den Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Dies gilt sinngemäß für Herstellungskosten. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
<b>511014000</b>	<b>Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben Dritter</b>		
	1.	Beteiligung an anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren	64 € je Stunde
<b>521001000</b>	<b>Bauvoranfrage</b>		
	1.	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2 % der Baukosten; mind. 100 €
	1.1.	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	100 € bis 3.000 €
	2.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25% der Genehmigungsgebühr; mind. 75 €
	3.	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je Befreiung	60 € bis 7.500 €
	3.1.	je Ausnahme oder Abweichung	60 € bis 2.500 €
<b>521002000</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>		
	1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6 % der Baukosten; mind. 150 €
	1.1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	5 % der Baukosten; mind. 150 €
	1.2.	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	150 € bis 10.000 €
	2.	Genehmigung von Werbeanlagen	100 € bis 2.000 € je Anlage
	3.	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 Abs. 1 LBO)	1 % der Teilbaukosten, mindestens 100 €
	3.1.	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100 € bis 2.000 €
	4.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25% der Genehmigungsgebühr; mind. 75 €
	5.	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je Befreiung	60 € bis 7.500 €
	5.1.	je Ausnahme oder Abweichung	60 € bis 2.500 €
<b>521003000</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>		
	1.	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	71 € je Stunde
	2.	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	71 € je Stunde
	3.	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	71 € je Stunde
<b>521004000</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</b>		
	1.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	60 € bis 3.000 €
<b>521005000</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>		
	1.	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je Befreiung	60 € bis 7.500 €
	1.1.	je Ausnahme oder Abweichung	60 € bis 2.500 €
<b>521007000</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>		
	1.	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,5 % der Baukosten, mindestens 100 €
	1.1.	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	54 € je Stunde
	2.	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	54 € je Stunde
	2.1.	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle und Nachprüfung	54 € je Stunde
	3.	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO); Anzeige zur Aufstellung Fliegender Bauten	54 € je Stunde
<b>521008000</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>		
	1.	Sachverständigengebühr Brandverhütungsschau	100 € bis 5.000 €
	2.	Nachschau	65 € je Stunde zzgl. Auslagen

Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
<b>5210090000</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Maßnahmen</b>		
	1.	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs (Vorkaufsrecht u. ä.)	100 € bis 2.500 €
	2.	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4 % der Baukosten, mind. 150 €
	3.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	60 € je Stunde
	4.	Erlaubnis gemäß Landeseseilbahngesetz	60 € je Stunde
	5.	Leistungsbescheide - Beitreibung Gebühren für Prüfstatiker	60 € je Stunde
	6.	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von Anbauverböten für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, etc.	60 € bis 2.000 €
<b>5210100000</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>		
	1.	Bestellung als bevollmächtigter Schornsteinfeger nach § 10 SchfHWG	350 €
	1.1.	Wiederbestellung als bevollmächtigter Schornsteinfeger nach § 10 SchfHWG	250 €
	2.	Bestellung eines Stellvertreters	120 €
	3.	Widerruf der Bestellung	54 € je Stunde
	4.	Überprüfung Kehrbücher und Kehrbezirke	54 € je Stunde
	5.	Leistungsbescheide - Beitreibung der Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsordnung	60 €
	6.	Maßnahmen nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz	54 € je Stunde
<b>5210110000</b>	<b>Prüfung von Baulasterklärungen</b>		
	1.	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	100 € bis 500 €
<b>5210120000</b>	<b>Allgemeine Bauberatung</b>		
	1.	Allgemeine Anfragen von Gemeinden und Bürgern im Rahmen der allgemeinen Bauberatung	66 € je Stunde
<b>5230020000</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung</b>		
	1.	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	60 € je Stunde
	2.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	60 € bis 1.500 €
<b>Wasserwirtschaft</b>			
<b>5520020002</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen im Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</b>		
	1.	Erlaubnisse nach § 8 WHG	100 € bis 30.000 €
	2.	Bewilligungen nach § 8 WHG	300 € bis 50.000 €
	3.	Änderungsentscheidungen zu Erlaubnissen oder Bewilligungen nach § 8 WHG	100 € bis 20.000 €
	4.	Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG	300 € bis 50.000 €
	5.	Vorhaben nach § 20 UVPG	250 € bis 50.000 €
	6.	Planfeststellung Gewässerausbau § 68 WHG	250 € bis 50.000 €
	7.	Plangenehmigung Gewässerausbau § 68 WHG	200 € bis 25.000 €
	8.	Plangenehmigung Abwasseranlagen § 60 WHG	200 € bis 25.000 €
	9.	Genehmigung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten § 78 WHG	100 € bis 25.000 €
	10.	Genehmigung von Ausnahmen nach § 78 WHG	100 € bis 25.000 €
	11.	Genehmigung von Abwasseranlagen nach § 48 WG i.V.m. § 60 WHG	250 € bis 25.000 €
	12.	Genehmigung für Indirekteinleiter §§ 58, 59 WHG	100 € bis 25.000 €
	13.	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, § 45 WG, § 95 WG) und von Quellenschutzgebieten (§ 53 WHG, § 95 WG)	700 € bis 50.000 €
	14.	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 WHG)	700 € bis 50.000 €
	15.	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen § 53 WHG	700 € bis 50.000 €
	16.	Vorläufige Anordnungen § 52 Abs. 2 WHG	700 € bis 50.000 €
	17.	Befreiung von Verboten der jeweiligen Rechtsverordnung in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten § 52 Abs. 1 WHG, § 53 WHG	100 € bis 5.000 €
	18.	Befreiungen von der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung, § 10 Abs. 1 SchALVO	100 € bis 5.000 €
	19.	Überschwemmungsgebiete § 76 Abs. 2 WHG, § 65 WG	100 € bis 30.000 €
	20.	Benehmen mit der unteren Wasserbehörde für sonstige Abwasseranlagen § 48 WG	60 € je Stunde
	21.	Bestätigung der Bohranzeige § 49 WHG, § 47 WG	100 € bis 5.000 €
	22.	Bestätigung der Anzeige nach § 48 WG	100 € bis 5.000 €
	23.	Änderung einer Wasserbenutzungsanlage § 18 WG i.V.m. § 92 WG	100 € bis 5.000 €
	24.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für UVP im Rahmen Wasserrechtsverfahren	20% Erhöhung der Gestattungsgebühr
	25.	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für UVP im Rahmen Wasserrechtsverfahren	15% Erhöhung der Gestattungsgebühr
	26.	Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen Wasserrechtsverfahren	75% Erhöhung der Gestattungsgebühr
	27.	Zulassung des vorzeitigen Beginns §§ 17, 69 WHG	200 € bis 25.000 €

Kostenstelle	Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
	28.	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen gemäß Wasserkrafterlass	300 € bis 10.000 €
	29.	Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen § 17 WHG	60 € je Stunde
	30.	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis § 20 WHG, § 15 WHG	60 € je Stunde
	31.	Anordnungen und Überprüfungen im Rahmen der Gewässeraufsicht § 100 WHG, § 75 WHG	60 € je Stunde
	32.	Nachträgliche Entscheidungen § 14 Abs. 5 und 6 und § 70 WHG	100 € bis 20.000 €
	33.	Ortstermine, mündliche oder telefonische Beantwortung von Anfragen und Übermittlung von Informationen (ab 30 Minuten)	60 € je Stunde
	34.	Stellungnahme zu Bauvorhaben/Baugesuche	60 € je Stunde
	35.	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit § 100 WHG, § 47 WHG Erdaufschlüsse	60 € je Stunde
	36.	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins § 78 WHG	60 € je Stunde
	37.	Beweissicherung nach § 90 WHG	60 € je Stunde
	38.	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen § 22 WHG, § 19 Abs. 2 WHG	60 € je Stunde
	39.	Mitwirkung beim Setzen von Staumarken zur Bezeichnung der festgesetzten Wasserstände und Abmessungen § 26 WHG	60 € je Stunde
	40.	Fälle des § 10 WHG	60 € je Stunde
	41.	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 61 WHG, i.V.m. § 83 WHG einschl. Probenahmen bei Kleinkläranlagen	60 € je Stunde
<b>5610010000 Altlasten</b>			
	1.	Auskünfte aus dem Altlasten- und Bodenschutzkataster (ab 30 Minuten) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte ist gebührenfrei.	63 € je Stunde
	2.	Anordnungen und Entscheidungen nach dem Bodenschutzrecht (ggf. i.V.m. dem allgemeinen Verwaltungsrecht)	63 € je Stunde
	3.	Beurteilung von Gutachten und ähnlichem zur Beratung Dritter außerhalb anhängiger Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen (ab 30 Minuten)	63 € je Stunde
<b>Naturschutz</b>			
<b>5540020001 Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>			
	1.	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden	gebührenfrei
	2.	Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen	gebührenfrei
	3.	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen und feststellenden Verwaltungsakten für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben nach §§ 23, 26-28, 30 BNatSchG	gebührenfrei
	4.	Mitwirkung als TöB in anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren ohne Ausgleichsanordnung §§ 15, 17 BNatSchG - Benehmen i.R. einer Gestattung	72 € je Stunde
	5.	Mitwirkung als TöB in anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsanordnung §§ 15, 17 BNatSchG - Benehmen i.R. einer Gestattung	72 € je Stunde
	6.	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen (mit Ausnahme von Auffüllungen landwirtschaftlicher Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung) nach § 19 NatSchG	200 € bis 7.500 € je Hektar
	7.	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung	100 € bis 5.000 € je Hektar
	8.	Genehmigung von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	100 € bis 2.000 €
	9.	Sonstige Veränderung der Bodengestalt	100 € bis 1.000 € je Hektar
	10.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25% der Genehmigungsgebühr; mind. 50 €
	11.	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen gem. § 21 NatSchG	100 € bis 2.000 €
	12.	Anordnungen nach § 17 Abs. 8 BNatSchG	100 € bis 2.500 €
	13.	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen nach §§ 26, 27 BNatSchG	100 € bis 1.500 €
	14.	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 30, 34 und § 67 BNatSchG	100 € bis 5.000 €
	15.	Anordnung nach § 4 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 BNatSchG	72 € je Stunde

Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
	16.	Genehmigungen von Zoos nach § 42 BNatSchG	100 € bis 2.500 €
	17.	Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG (Tiergehege)	72 € je Stunde
	18.	Ausnahmen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit ein wirtschaftliches Interesse oder Vorteil vorliegt	100 € bis 2.500 €
	19.	Ausnahmen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ohne wirtschaftliches Interesse oder Vorteil	72 € je Stunde
	20.	Befreiungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 67 BNatSchG	100 € bis 2.500 €
	21.	Genehmigung zum Sammeln von Pflanzen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	72 € je Stunde
	22.	Einziehungen/Beschlagnahmen nach §§ 47 und 51 BNatSchG	72 € je Stunde
	23.	Genehmigung von Sperren nach § 46 NatSchG	100 € bis 1.000 €
	24.	Beseitigung von Sperren nach § 46 Abs. 5 NatSchG	72 € je Stunde
	25.	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege	gebührenfrei
	26.	Zulassung von Ausnahmen im Erholungsschutzstreifen nach § 61 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 47 Abs. 3 NatSchG	50 € bis 3.000 €
	27.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG i.V.m. § 53 NatSchG	72 € je Stunde
	28.	Verfahren zur Feststellung einer Entschädigung nach § 55 Abs. 2 NatSchG	gebührenfrei
	29.	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung und sonstigen Kartierungen	72 € je Stunde
	30.	Erhebungsbogen, je Ausfertigung	2 €
	31.	Papierlichtpause (Reprokopie) einer Biotopkarte im Maßstab 1:25.000 oder 1:5.000 je Karte	15 €
	32.	Kopien von Schutzgebietskarten	10 € bis 250 €
	33.	Entscheidungen/Umfangreiche Stellungnahmen (z. B. bei Leitungsverlegungen)	100 € bis 3.000 €
	34.	Umfangreiche Beratungen ohne förmliches Verfahren (ab 30 Minuten)	72 € je Stunde
	35.	Befreiungen für Naturdenkmal-Bäume im öffentlichen Interesse	gebührenfrei

## Forstverwaltung

5550000001	<b>Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes</b>		
1.	Stellungnahmen und Vorprüfungen zu Projekten in Natura 2000-Gebieten		60 € je Stunde
<b>Dienstleistungen für Dritte</b>			
2.	Bereitstellung von Unterlagen und Daten aus forstlichen Datenbanken und Kartenwerken		60 € je Stunde
<b>Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde</b>			
3.	Beteiligung bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben im Wald nach § 8 LWaldG (TÖB)		60 € je Stunde
4.	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen nach § 9 Abs. 7 LWaldG		60 € je Stunde
5.	Genehmigung von Kahlhieben nach § 15 Abs. 3 LWaldG		60 € je Stunde
6.	Genehmigung Kahlhieb hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG		60 € je Stunde
7.	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 Abs. 1 und 3 LWaldG		60 € je Stunde
8.	Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Waldbränden nach § 18 LWaldG		60 € je Stunde
9.	Teilungsgenehmigung nach § 24 Abs. 1 LWaldG		60 € je Stunde
10.	Vorkaufsrechtsanfragen nach § 25 LWaldG		50 €
11.	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges nach § 28 Abs. 1 LWaldG		60 € je Stunde
12.	Genehmigung zur Errichtung oder der Erweiterung eines Geheges nach § 34 Abs. 1 LWaldG		60 € je Stunde
13.	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG		35 €
14.	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG		gebührenfrei
15.	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG		60 € je Stunde
16.	Genehmigung der Sperrung von Wald nach § 38 Abs. 1 LWaldG		60 € je Stunde
17.	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, Verwendung von offenem Licht, flächenweises Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder zum Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind im Abstand von weniger als 100 m nach § 41 Abs. 1 LWaldG		60 € je Stunde
18.	Waldpädagogische Angebote nach § 65 Abs. 1.7 LWaldG mit Bildungscharakter (z. B. Schulen, Kindergärten, Familien, Gruppen mit Förderbedarf)		gebührenfrei
19.	Waldpädagogische Angebote nach § 65 Abs. 1.7 LWaldG mit überwiegend Unterhaltungs- und Freizeitcharakter (z. B. Teamtraining, Ausflug, Geburtstag)		60 € je Stunde
20.	Forstaufsichtliche Anordnungen nach § 68 LWaldG		60 € je Stunde

Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
	21.	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte nach § 80 Abs. 1 und 2 LWaldG	gebührenfrei
	22.	Ersatz von Aufwendungen durch den Fahrzeughalter nach § 86a LWaldG	30 €
<b>Landwirtschaft</b>			
<b>5551040000 Berufsbildung im Agrarbereich</b>			
	1.	Bescheinigungen landwirtschaftliche Führerscheine (gem. FeV)	40 € (für Azubis gebührenfrei)
	2.	Kontrollen, Probenahmen und Untersuchungen in Baumschulbetrieben gem. Pflanzenbeschauverordnung	61 € je Stunde
<b>5551050000 Fachschulische Bildung</b>			
	1.	Schulbescheinigungen für Rentenversicherung / Ersatzurkunden Sachkundenachweise	40 €
<b>5551060000 Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>			
	1.	Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange	67 € je Stunde
	2.	Aufforstungsgenehmigungen - Versagung, Genehmigung bei Verbesserung der Agrarstruktur gem. LLG	67 € je Stunde
	3.	Ausnahmegenehmigung Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht gem. LLG	67 € je Stunde
	4.	Genehmigung Grünlandumbruch gem. LLG	50 € bis 300 €
	5.	Genehmigung Kurzumtriebsplantage gem. LLG	67 € je Stunde
<b>5551090000 Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>			
	1.	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen gem. Pflanzenbeschauverordnung	18 €
	2.	Ausnahmegenehmigung nach § 6 Pflanzenschutzgesetz	58 € je Stunde
	3.	Lehrgang Sachkundenachweis Pflanzenschutz für Abgeber, mit Zeugnis (gem. PflanzenschutzsachkundeVO)	70 €
	4.	Lehrgang Sachkundenachweis Pflanzenschutz für Anwender, mit Zeugnis (gem. PflanzenschutzsachkundeVO)	50 €
	5.	Prüfung Sachkundenachweis für Abgeber und Anwender (gem. PflanzenschutzsachkundeVO)	20 €
	6.	Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen nach der DüngVO	58 € je Stunde
	7.	Saatgutverkehrskontrollen auf Antrag gem. Saatgutverkehrsgesetz	58 € je Stunde
	8.	Anordnungen und Befreiungen von Anforderungen nach der SchALVO	58 € je Stunde
	9.	Antrag neuer Pflanzenschutzsachkundeausweis gem. PflanzenschutzsachkundeVO	30 €
<b>Umwelt und Gewerbeaufsicht</b>			
<b>5520020001 Wasserrechtliche Maßnahmen (Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht)</b>			
	1.	Bearbeitung von Umweltbeschwerden 1. Aufforderung gegenüber dem Verursacher ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung (sofern gebührenfähig)	66 € je Stunde
	2.	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten) (sofern gebührenfähig)	66 € je Stunde
	3.	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	66 € je Stunde
	4.	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	66 € je Stunde
	5.	Maßnahmen aufgrund drohender oder bereits eingetretener Gewässerunreinigungen (Ölunfälle, Fischsterben, etc...)	66 € je Stunde
	6.	Anordnungen, Überprüfungen von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, § 75 WG)	66 € je Stunde
	7.	Förmliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach § 48 WG	65 € bis 26.000 €
	8.	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend der Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid	66 € je Stunde
	9.	Formlose Aufforderungen oder Nachkontrollen 1. Aufforderung ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung oder einer erforderlichen Nachkontrolle.	66 € je Stunde
	10.	Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG	130 € bis 40.000 €
	11.	Genehmigungen nach § 58 WHG	130 € bis 33.000 €
	12.	Genehmigung für Indirekteinleiter §§ 58, 59 WHG	130 € bis 33.000 €
	13.	Entnahme und Beurteilung von Abwasserproben	66 € je Stunde
	14.	Abnahmen - Abwasseranlagen (die keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben)	66 € je Stunde

Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
	15.	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	66 € je Stunde
	16.	Anordnungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	66 € je Stunde
<b>5610040000</b>	<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>		
	1.	Bearbeitung von Umweltbeschwerden 1. Aufforderung gegenüber dem Verursacher ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung (sofern gebührenfähig)	65 € je Stunde
	2.	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten) (sofern gebührenfähig)	65 € je Stunde
	3.	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	65 € je Stunde
	4.	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	65 € je Stunde
	5.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des KrWG, des LABfG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	65 € bis 6.500 €
	6.	Formlose Aufforderungen und Hinweise 1. Aufforderung ist gebührenfrei	65 € je Stunde
	7.	Prüfung einer Anzeige nach § 18 KrWG	65 € je Stunde
	8.	Erteilung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Untersagung einer angezeigten Sammlung nach § 18 Abs. 5 und Abs. 6 KrWG	65 € je Stunde
	9.	Duldungsanordnung (§ 29 Abs. 3 KrWG) oder Verpflichtung eines Dritten (§ 29 Abs.1 KrWG)	65 € je Stunde
	10.	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb, sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) mit zugrunde gelegten Herstellungskosten	1% bis 3 % der Herstellungskosten
	10.1.	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb, sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG), wenn keine Herstellungskosten zugrunde gelegt werden können	65 € je Stunde
	11.	Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG) mit zugrunde gelegten Herstellungskosten	0,5% bis 1,5% der Herstellungskosten
	11.1.	Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG), wenn keine Herstellungskosten zugrunde gelegt werden können	65 € je Stunde
	12.	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	Erhöhung der Genehmigungsgebühr um 75%
	13.	Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG	Erhöhung der Genehmigungsgebühr um 20%
	14.	Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG	Erhöhung der Genehmigungsgebühr um 15%
	15.	Bearbeitung von Änderungsanzeigen nach § 35 Abs. 4 KrWG	65 € je Stunde
	16.	Überprüfung von Entscheidungen (§ 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG i. V. m. § 22 DepV), nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG)	65 € je Stunde
	17.	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 1 KrWG)	15% bis 50% der Genehmigungsgebühr (Ziffer 10 - 11.1)
	18.	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KrWG)	65 € je Stunde
	19.	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 1 KrWG), Anordnungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 01. Juli 1990 betrieben wurde, oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 2 KrWG)	65 € je Stunde
	20.	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)	65 € je Stunde
	21.	Abnahme einer Deponie oder eines Deponiabchnitts (§ 5 DepV), Feststellung der Stilllegung (§40 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 19 DepV), Feststellung des Abschlusses der Nachsorge (§ 40 Abs. 5 KrWG)	65 € je Stunde
	22.	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 46 Abs. 2 KrWG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	65 € je Stunde
	23.	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 47 Abs. 4 KrWG)	65 € je Stunde
	24.	Anordnungen der Nachweisführung (§ 51 KrWG), Befreiung und Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten (§ 26 NachwV), Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 27 NachwV)	65 € je Stunde
	25.	Anzeige einer Sammler-, Beförderer-, Händler- und Maklertätigkeit (§ 53 Abs. 1 KrWG), Erteilung von Auflagen für eine anzuzeigende Tätigkeit oder Untersagung einer anzuzeigenden Tätigkeit (§ 53 Abs. 3 KrWG)	30 € bis 650 €
	26.	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Abs. 2 KrWG)	65 € je Stunde

Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
	27.	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte für gefährliche Abfälle, Erteilung einer Beförderungserlaubnis, erstmalige Erteilung einer auf Antrag inhaltlich beschränkten oder befristeten Beförderungserlaubnis (§ 54 KrWG)	130 € bis 6.500 €
	28.	Anerkennung von Lehrgängen nach der BefErIV	65 € bis 1.300 €
	29.	Überprüfung von Deponiejahresberichten (§ 13 Abs. 5 DepV)	65 € je Stunde
<b>5610050000</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>		
	1.	Bearbeitung von Umweltbeschwerden 1. Aufforderung gegenüber dem Verursacher ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung (sofern gebührenfähig)	66 € je Stunde
	2.	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten) (sofern gebührenfähig)	66 € je Stunde
	3.	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	66 € je Stunde
	4.	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	66 € je Stunde
	5.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren; Errichtungskosten bis 500.000 €	0,6% der Errichtungskosten, mind. 1.000 €
	5.1.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren, Errichtungskosten bis 2.500.000 €	0,4% der Errichtungskosten, mind. 3.000 €
	5.2.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren, Errichtungskosten ab 2.500.000 €	0,3% der Errichtungskosten mind. 10.000 €
	6.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV	75% der Genehmigungsgebühr nach § 4 I BImSchG; lfd. Nr. 5. bis 5.2.
	7.	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	260 € bis 10.000 € je ha
	8.	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV	75% der Genehmigungsgebühr nach § 4 I BImSchG; lfd. Nr. 5. bis 5.2.
	9.	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	260 € bis 10.000 € je ha
	10.	Wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können (Lfd. Nr. 5 - 9)	66 € je Stunde
	11.	Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb	15% bis 85% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
	12.	Zurücknahme von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen	5% bis 50% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
	13.	Zurückweisung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen	10% bis 100% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
	14.	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
	15.	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25% bis 75% der jeweiligen Genehmigungsgebühr; mind. 100 €
	16.	Zulassung vorzeitiger Beginn § 8 a BImSchG	15% bis 50% der Genehmigungsgebühr; mind. 250€
	17.	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	Erhöhung der jeweiligen Genehmigungsgebühr um 75%
	18.	Durchführung der allgemeinen Vorprüfung	Erhöhung der jeweiligen Genehmigungsgebühr um 20%
	19.	Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung	Erhöhung der jeweiligen Genehmigungsgebühr um 15%
	20.	Anzeige nach § 15 BImSchG	66 € je Stunde
	21.	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	66 € je Stunde
	22.	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG	66 € je Stunde
	23.	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	66 € je Stunde
	24.	Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen, Überprüfungen und Beurteilungen nach Verordnungen (BImSchV) des BImSchG	65 € bis 3.500 €
	25.	Formlose Aufforderungen und Hinweise 1. Aufforderung ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung.	66 € je Stunde
	26.	Überwachung im Rahmen des § 52 BImSchG, soweit dies nicht bereits im Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren berücksichtigt wurde	66 € je Stunde
	27.	Anordnung und Untersagung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage	66 € je Stunde
	28.	Lärmmessungen	66 € je Stunde

Kostenstelle	lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
<b>5620010000</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>		
	1.	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten) (sofern gebührenfähig)	66 € je Stunde
	2.	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	66 € je Stunde
	3.	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	66 € je Stunde
	4.	Durchführung von Betriebsrevisionen einschließlich der Erstellung von Revisionschreiben, soweit Beanstandungen festgestellt werden	66 € je Stunde
	5.	Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitsschutz allgemein (ArbStättV, GefahrstoffV, ArbeitSchG, BiostoffV, ChemVerbotsV, ASiG, usw.)	66 € je Stunde
	6.	Anordnungen nach Arbeitsschutzgesetz (auf Baustellen)	66 € je Stunde
	7.	Erteilung von Erlaubnissen nach BetrSichV; nach Errichtungskosten bis 250.000 €	150 € zzgl. 0,5% der Errichtungskosten
	7.1.	Erteilung von Erlaubnissen nach BetrSichV; nach Errichtungskosten über 250.000 € bis 1.000.000 €	650 € zzgl. 0,3% der Errichtungskosten
	7.2.	Erteilung von Erlaubnissen nach BetrSichV; nach Errichtungskosten über 1.000.000 €	2.650 € zzgl. 0,1% der Errichtungskosten
	8.	Verlängerung von Erlaubnissen nach BetrSichV	10% bis 50% der Gebühr nach lfd. Nr. 7. bis 7.2.
	9.	Förmliche Anordnungen und Entscheidungen (ArbSchG, ArbZG, GPSG, BetrSichV, ChemG, GefahrstoffV etc.)	65 € bis 6.500 €
	10.	Formlose Aufforderungen 1. Aufforderung ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung.	30 € bis 350 €
	11.	Verkürzung/ Verlängerung von Prüffristen nach Anhang 2 der BetrSichV	30 € bis 650 €
	12.	Überprüfung von Überwachungsbedürftigen Anlagen	66 € je Stunde
<b>5620020000</b>	<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>		
	1.	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten) (sofern gebührenfähig)	67 € je Stunde
	2.	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	67 € je Stunde
	3.	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	67 € je Stunde
	4.	Durchführung von Betriebsrevisionen einschließlich der Erstellung von Revisionschreiben, soweit Beanstandungen festgestellt werden	67 € je Stunde
	5.	Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitsschutz allgemein (ArbStättV, GefahrstoffV, ArbeitSchG, BiostoffV, ChemVerbotsV, ASiG, usw.)	67 € je Stunde
	6.	Anordnungen nach Arbeitsschutzgesetz (auf Baustellen)	67 € je Stunde
	7.	Gebühren für Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Mehrarbeit und Nachtarbeit oder Änderung der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume (§§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG)	Staffelung je nach Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird und die Bewilligungsdauer im Rahmen von 100 € bis 4.000 €
	8.	Gebühren für feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen sowie Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit (§ 13 Abs. 3, Nr. 1 und 2 ArbZG)	Staffelung nach Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer und Anzahl der Sonn- und Feiertage im Rahmen von 110 € bis 1.500 €
	9.	§§ 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 ArbZG	Staffelung je nach Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird und die Bewilligungsdauer im Rahmen von 450 € bis 5.500 €
	10.	Gebühren für Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit (§ 6 Abs. 1 JArbSchG)	Staffelung nach Anzahl der Kinder für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird und Zeitraum im Rahmen von 120 € bis 800 €
	11.	Gebühren für Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	Staffelung je nach Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer im Rahmen von 170 bis 1.000 €
<b>Straßenbau</b>			
<b>9022200001</b>	<b>Verwaltung Straßen</b>		
	1.	Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auf Bundes- und Landesstraßen	54 € je Stunde
	2.	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 TKG	54 € je Stunde
	3.	Stellungnahmen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen	54 € je Stunde
	4.	Stellungnahmen zu Anhörungs-/ Genehmigungsverfahren	54 € je Stunde
	5.	Straßenrechtliche Anordnungen	54 € je Stunde